

Eröffnung des Weges zwischen Landesstraße 132 in Niendorf und Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp in Papendorf für den Kraftfahrzeugverkehr bis 3,5 t

Organisationseinheit: Bauverwaltung Vorlagenersteller: Mandy Puchtinger	Datum 15.05.2025 Antragsteller:	
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Papendorf (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 03.06.2025	Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Papendorf beschließt die Eröffnung des Weges zwischen Landesstraße 132 in Niendorf und Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp in Papendorf für den Kraftfahrzeugverkehr bis 3,5 t.

Sachverhalt

Bisher war der Weg für alle Kraftfahrzeugarten gesperrt. Lediglich Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgänger und Radfahrer waren lt. Widmung zugelassen. Mit dieser Aufwidmung und Zulassung des PKW Verkehrs bis 3,5 t soll einer Nutzung dieses Wegabschnitts für Befahrung und Beparkung, im Rahmen des rechtlich Möglichen, Rechnung getragen werden.

Die Wegbreiten geben eine mögliche Beparkung in Aufstellung entlang des unbefestigten Weges her. Die vorhandene unbefestigte Wegtrasse lässt Begegnungsverkehre und Wendemöglichkeiten vor dem Beginn der Betonspurbahn zu. LKW Verkehre sollen weiterhin ausgeschlossen sein. Hierfür soll es eine Vorwegweisung zur Vermeidung unberechtigter Einfahrten von der L 132 aus, geben. Die vorhandene Beschilderung wird im Übrigen angepasst und versetzt. Nach Widmungsbeschluss wird der Antrag beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Rostock gestellt. Eine Vorabstimmung hierzu ist bereits erfolgt. Eine Parkplatzbeschilderung ist nicht notwendig und bei diesem unbefestigten Weg aufgrund der Voraussetzungen auch schwierig. Wird das Parken dort nicht mit Verkehrszeichen untersagt, ist es prinzipiell zulässig.

Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar aus der Widmung nicht, ggf. später im Zuge Umsetzung der VAO für Beschilderung, max. 300 Euro aus Produkt 5410.52338.

Anlage/n

1	Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 67 (öffentlich)
2	Widmungsverfügung (öffentlich)



Gemeinde
Papendorf

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Weg (TF) zwischen Landesstraße 132 in Niendorf und Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp in Papendorf
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 1/67 (TF)
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V Wegfläche von L132 bis Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp
Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Papendorf
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t
Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
Fußgängerverkehr, Radverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

B. Risch
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte